

Kommunale Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Steterburg“

Präambel

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ stellen die Stadt Salzgitter, das Land Niedersachsen und der Bund Städtebaufördermittel für die Stabilisierung und Aufwertung der Verhältnisse vor Ort im Programmgebiet „Soziale Stadt - Steterburg“ bereit.

Hierzu soll ein Verfügungsfonds gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen (Städtebauförderungsrichtlinie -R-StBauF-) geschaffen werden. Weitere Grundlage für die Bildung des Verfügungsfonds ist die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vergabe der Fördergelder aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch die Stadt Salzgitter auf Grundlage der nachstehenden Regelungen. Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, entscheidet ein von der Stadt Salzgitter eingerichtetes Vergabegremium über die Maßnahmenauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel.

1. Ziele und Ausstattung des Verfügungsfonds

(1) Der Verfügungsfonds hat zum Ziel, mit kleinen, in sich abgeschlossenen, Maßnahmen einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Steterburg“ zu leisten.

Ein weiteres Ziel im Rahmen der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme ist die Entwicklung als Wohnstandort und der Erhalt als familien- und generationenorientierte Gartenstadt im Grünen.

(2) Die Umgestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und die Möglichkeit der finanziellen Förderung privater Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümer über Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind fester Bestandteil der Städtebauförderung. Die Aktivierung der gesamten Bewohnerschaft des Sanierungsgebietes sowie die Förderung deren Engagements sind von besonderer Bedeutung, mit dem Ziel, die Kooperation und Vernetzung im Sanierungsgebiet kurzfristig zu fördern und damit nachhaltig zu einer positiven Entwicklung beizutragen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Salzgitter entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit unter Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln jährlich Zuwendungen zur Unterstützung des privaten Engagements aus einem Verfügungsfonds zur Verfügung.

(4) Der Verfügungsfonds ist auf insgesamt 10.000,00 Euro pro Jahr begrenzt.

2. Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Steterburg“ umgesetzt werden (s. Anlage 1 Karte Sanierungsgebiet Salzgitter Steterburg).

3. Fördergrundsätze

(1) Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zum Sanierungsgebiet Steterburg besitzen und von denen die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Quartiers profitieren.

(2) Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Maßnahmen, sondern ausschließlich die Förderung neu beginnender Ideen und Aktivitäten, die insbesondere mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Förderung des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil
- Aufwertung des Stadtbildes
- Schaffung von Aufenthaltsqualität
- Belebung der Stadtteilkultur
- Stärkung des Images des Stadtteils
- Förderung der Integration
- Förderung der Vernetzung im Stadtteil.

(3) Maßnahmen, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass das Sanierungsgebiet auch nach Auslaufen der Förderung davon profitiert, sollen vorrangig gefördert werden.

(4) Zuschüsse dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4. Art der förderfähigen Maßnahmen

(1) Eine Förderung kann insbesondere gewährt werden für:

- **Investive Maßnahmen:** Maßnahmen, aufgrund derer längerfristig ein Wert im städtebaulichen Erneuerungsgebiet verbleibt, typischerweise Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück (zum Beispiel die Anschaffung und das Aufstellen von Abfallbehältern, Fahrradständern, Spielgeräten oder Beschilderungen),
- **Investitionsvorbereitende Maßnahmen:** Maßnahmen, die der Vorbereitung einer ggf. auch späteren Investition dienen (zum Beispiel die Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte),
- **Investitionsbegleitende Maßnahmen:** Maßnahmen, die im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Investition erfolgen (zum Beispiel ein Baustellenmanagement im Zuge einer Erschließungsmaßnahme),
- **Maßnahmen gemäß § 171 e BauGB:** Maßnahmen, die keine Investitionen oder investitionsvorbereitenden oder -begleitenden Maßnahmen sind, soweit sie im

Einklang mit den Zielen und Zwecken von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen gemäß § 171 e BauGB stehen (zum Beispiel sozial-integrative Maßnahmen, interkulturelle Maßnahmen, Freizeitangebote und Kreativkurse).

Die Maßnahmen müssen in sich abgeschlossen sein.

(2) Förderfähig sind:

- Sachkosten für die Umsetzung der Maßnahmen (zum Beispiel Projektmaterial, Porto- und Telefonkosten),
- Honorarkosten Dritter bis zu einer maximalen Höhe entsprechend des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Stundensatzes für Dozenten honorare bei der Volkshochschule Salzgitter.

5. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes-, Bundes- oder EU-Finanzierung erhalten,
- Maßnahmen, die bereits andere Förderungen der Stadt Salzgitter erhalten,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger eingesetzt werden können,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die nicht vom Vergabegremium bewilligt wurden,
- Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen (Rentierlichkeit),
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung / Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten),
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds für jede bewilligte Maßnahme sind in der Regel auf einen Bruttobetrag von 500 € bis 2.000 € begrenzt.

Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann nur erfolgen, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für das Sanierungsgebiet ist. Eine Förderung unterhalb dieser Wertgrenze kann in Ausnahmefällen möglich sein.

Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

Bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden.

7. Antragstellung

(1) Die Verwaltung erstellt die zur Umsetzung dieser Richtlinie benötigten Formulare, insbesondere den Antrag, die Bewilligung bzw. Ablehnung und den Verwendungsnachweis.

(2) Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich vor Maßnahmenbeginn über das Quartiersmanagement Steterburg an die Stadt Salzgitter zu richten.

Es ist das dafür vorgesehene Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet ‘Soziale Stadt - Steterburg‘“ zu verwenden. Das Quartiersmanagement unterstützt die Antragstellerin oder den Antragsteller in beratender Funktion.

(3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme,
- das Ziel und die Auswirkungen der Maßnahme auf den Stadtteil,
- die Kosten der Maßnahme,
- ggf. die zu erwartenden Einnahmen,
- ggf. die ehrenamtlichen Leistungen sowie
- ggf. die Art und Höhe der Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel.

(4) Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Zusammenschlüsse von Bewohnerinnen und Bewohnern, Gruppierungen, Vereine, Einrichtungen und Verbände, die sich im Sinne der Fördergrundsätze und – ziele im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Steterburg“ engagieren.

(5) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Stadt Salzgitter - Referat Stadtumbau und Soziale Stadt prüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind. Das Quartiersmanagement gibt eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit der Maßnahme ab.

8. Einrichtung und Aufgaben des Vergabegremiums

(1) Die Stadt Salzgitter richtet zu ihrer Unterstützung bei der Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds ein Vergabegremium ein.

(2) Das Vergabegremium soll einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft im Stadterneuerungsgebiet abbilden.

Es sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes zur Besetzung von Gremien entsprechend zu beachten.

(3) Das Vergabegremium setzt sich zusammen aus:

- der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich Kinder, Jugend und Familie
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich Migration,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich Senioren,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich Gemeinwesen und Vereine
- fünf Vertreterinnen oder fünf Vertretern der Einwohnerschaft.

(4) Für jedes Mitglied des Vergabegremiums wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt.

(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Gremium je 1 Person jeder im Ortsrat Nordost vertretenen Ortsratsfraktion und die fraktionslosen Mitglieder an. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Die Geschäftsführung des Vergabegremiums und die Verwaltung des Verfügungsfonds werden durch das Referat Stadtumbau und Soziale Stadt ausgeführt.

(7) Das Vergabegremium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden selbstständig aus seiner Mitte.

(8) Das Vergabegremium arbeitet ehrenamtlich und wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Salzgitter gebildet. Die 17. Wahlperiode endet am 31.10.2021. Die Mitglieder verzichten auf jedwede Aufwandsentschädigung.

(9) Das Vergabegremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen (Städtebauförderrichtlinie – R-StBauF-) sowie dieser Förderrichtlinie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung über die Auswahl der Maßnahmen sowie die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.

(10) Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.

(11) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Stadt Salzgitter abzuschließenden Vertrages. In dieser Vereinbarung werden die Höhe der Zuwendung und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

9. Verwendungsnachweis und Auszahlung

(1) Die Mittelauszahlung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hierzu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Stadt Salzgitter eine Schlussabrechnung binnen drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Auszahlung von Abschlägen während der Durchführungsphase kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.

(2) Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- alle Rechnungsbelege im Original,
- ein Zahlungsnachweis,
- eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben),
- bei Ausgaben über 500 Euro Bruttoauftragswert mindestens drei Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen,
- eine Dokumentation über die Maßnahme mit erläuternden Fotos,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen).

(3) Die Stadt Salzgitter überweist nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds die sich daraus ergebende Zuwendung.

(4) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind. Ergibt die Schlussabrechnung, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.

10. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung der Zuwendung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, falscher Angaben oder der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, erlischt der durch den Vertragsschluss mit der Stadt Salzgitter entstandene Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Zuwendung.

Die Stadt Salzgitter wird in diesen Fällen bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern. Sie werden mit dem Tage der Geltendmachung der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Rechtsanspruch

Die Bewilligung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf eine erneute Förderung einer weiteren vergleichbaren Maßnahme ableiten.

Zuwendungen können jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden. Eine für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung

nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres vorliegen. Bei Zuwendungen aus Haushaltsmitteln, die übertragbar sind, kann hiervon abgewichen werden. Die Herstellung der Übertragbarkeit hat die zuständige Organisationseinheit in geeigneten Fällen beim Fachdienst Haushalt und Finanzen spätestens im Rahmen der Jahresabschlussmeldung zu beantragen.

12. Pflichten und Auflagen für den Maßnahmenträger

Die vergaberechtlichen Grundsätze der Städtebauförderung sind einzuhalten. Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Bruttoauftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise ist bei Bedarf eine formlose Markterkundung durchzuführen und zu dokumentieren.

Lieferungen und Dienstleistungen über einem Bruttoauftragswert von 500 Euro bedürfen der Einholung dreier Angebote von verschiedenen Lieferanten oder Dienstleistern. Diese können auch mündlich oder telefonisch eingeholt werden. Das Ergebnis der Preisprüfung muss schriftlich festgehalten werden. Der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ist zu wählen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter am 26.06.2019 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtsplan Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Steterburg“